

Liebe Leserinnen und Leser,
 unser aller Gedanken kreisen im Moment sicherlich zu einem großen Teil um die Vorgänge im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2, allgemein bekannt als Corona-Virus.

Dies ist eine Situation, die uns alle in unterschiedlichster Weise berührt und betrifft.

Allerorten wird versucht, einen guten Weg durch die Krise zu finden. Handlungsanleitungen und Vorgaben kommen von allen Seiten. Dabei kann morgen schon verworfen was heute noch gilt.

Um schnell reagieren und Ihnen wesentliche Informationen zeitnah zur Verfügung stellen zu können, werden wir künftig verstärkt auf die Veröffentlichung im Internet zurückgreifen: www.blja.bayern.de.

Ich wünsche Ihnen allen einen gesunden Alltag in der Hoffnung auf eine schnelle Verbesserung der Situation.

Hans Reinfelder, Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes



KINDER- UND JUGENDHILFERECHT

INKRAFTTRETEN DES MASERNSCHUTZGESETZES

Am 01.03.2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Es ändert Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Ziel des Masernschutzgesetzes ist der Schutz von Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen, vor einer Maserninfektion. Geschützt werden sollen dadurch insbesondere auch Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Schutzimpfung in Anspruch nehmen können.

Der Gesetzgeber hat von direkten Zwangsimpfungen abgesehen, jedoch will er das Regelungsziel durch umfangreiche Nachweispflichten, Betreuungsverbote, Tätigkeitsverbote, Benachrichtigungspflichten und Sanktionen (Bußgeld, Zwangsgeld) erreichen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz sind vor allem §§ 20 und 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch das Masernschutzgesetz erheblich geändert wurden.

Die zentrale Regelung des Gesetzes sieht den Nachweis einer Impfung gegen Masern bzw. der Immunität oder der Kontraindikation für Personen vor, die in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind. Einige Personengruppen bzw. Altersgruppen sind ausgenommen.

1. Was sind Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG?

Dies sind Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, z.B. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs. 1 SGB VIII), Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

2. Wer ist betroffen?

- Alle Minderjährigen, die über ein Jahr alt sind und in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder betreut werden sollen.
- Alle in diesen Einrichtungen regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend (z.B. Eltern bei Begleitung zum Ausflug) tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind. Dazu zählen auch Praktikanten, deren Praktikum länger als vier Wochen dauert sowie Ehrenamtliche oder Drittanbieter in der Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Musikerziehung).

3. Gibt es eine Übergangsregelung?

Für Personen, die am 01.03.2020 (Tag des Inkrafttretens) bereits in der Einrichtung betreut werden bzw. dort tätig sind gilt eine Übergangsfrist für die Nachweiserbringung: Sie müssen die Nachweise erst bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorlegen.

4. Was gilt hinsichtlich zu betreuender Kinder und Jugendlicher?

a) Neuaufnahmen:

Kinder unter einem Jahr dürfen ohne Nachweis in die Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden. Der Nachweis muss jedoch mit Vollendung des ersten Lebensjahres (erster Geburtstag) vorgelegt werden. Hier sollte die Leitung der Einrichtung dafür sorgen, dass an die Vorlage des Nachweises erinnert wird.

Bei über Einjährigen muss grundsätzlich vor der Aufnahme zur Betreuung ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine entsprechende Immunität (Titernachweis oder ärztliche Bescheinigung) oder eine medizinische Kontraindikation nachgewiesen werden.

In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen besteht die Nachweispflicht vor der Aufnahme und ist zudem Voraussetzung für die Aufnahme. Hinsichtlich der Aufnahme in die Schule sind jedoch schulpflichtige Kinder ausgenommen, d. h. die Schulpflicht besteht auch ohne den Impfnachweis.

Bezüglich Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Heimen) gilt: Kinder und Jugendliche dürfen zunächst ohne Nachweis in ein Heim aufgenommen werden. Wenn sie sich dort länger als vier Wochen aufhalten, ist der Nachweis binnen vier Wochen nachzureichen, d. h. insgesamt stehen acht Wochen zur Verfügung. Die Eltern müssen über die Erforderlichkeit eines Impfnachweises informiert werden. Nach unserem Dafürhalten kann es jedoch nicht Aufgabe des Jugendamtes sein, auf eine Impfung hinzuwirken bzw. eine Impfberatung durchzuführen. Darüber hinaus wäre dies häufig kontraproduktiv im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Hilfe. Es wird abzuwarten sein, wie sich die zuständigen Behörden und die Rechtsprechung hierzu verhalten werden. In der Regel wird der Zeitraum von acht Wochen dann zu knapp sein, wenn ein zumindest teilweiser Entzug der elterlichen Sorge erforderlich ist, um die Impfung nachzuholen. Allerdings können einwilligungsfähige Jugendliche selbst über eine Impfung entscheiden.

Anders liegt der Fall bei einer gesetzlichen Unterbringungspflicht hinsichtlich des Kindes bzw. Jugendlichen. Diese führt nicht zu einem Betreuungsverbot. Fraglich ist, in welchen Fällen eine gesetzliche Unterbringungspflicht vorliegt. Erfasst sind jedenfalls Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII.

b) Bereits bestehendes Betreuungsverhältnis:

Für Kinder und Jugendliche, die am 01.03.2020 bereits eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder dort untergebracht sind, muss der Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht werden.

Für Kinder, die nach dem 01.03.2020 ein Jahr alt werden, muss der Nachweis mit Vollendung des 1. Lebensjahres vorgelegt werden.

5. Was gilt für Betreuungspersonal?

a) Neueinstellungen:

Vor Vertragsschluss muss auf die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen hingewiesen werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Nachweise vor Vertragsschluss vorgelegt werden.

Vor Tätigkeitsbeginn in einer Gemeinschaftseinrichtung bzw. der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, den Nachweis vorgelegt haben. Ohne den entsprechenden Nachweis dürfen diese Personen in den Einrichtungen nicht beschäftigt bzw. tätig werden. Es handelt sich demzufolge um ein Tätigkeits- und daraus folgendes Beschäftigungsverbot.

b) Bestandspersonal:

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen vor dem 01.03.2020 bereits tätig und nach 1970 geboren sind, müssen der Leitung den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen.

6. Wie wird die Nachweispflicht erfüllt?

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- Impfnachweis, z.B. durch den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung;
- Immunitätsnachweis durch ärztliche Bescheinigung;
- Kontraindikationsnachweis durch ärztliche Bescheinigung;
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass dort bereits für die betroffene Person ein Nachweis vorgelegen hat.

7. Gegenüber welcher Stelle ist der Nachweis zu erbringen?

Der Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Bei Kindertagespflege ist der Nachweis der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Behörde (in der Regel das Jugendamt) gem. § 43 SGB VIII vorzulegen (§ 20 Abs. 9 S. 1 IfSG).

8. Was sind die Folgen, wenn die Nachweispflicht verletzt wird?

- a) Meldung an das Gesundheitsamt:
Wurde der Nachweis für eine bereits betreute oder eingestellte Person nicht erbracht, so ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (bzw. bei Kindertagespflege das Jugendamt) verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung, Name der Leitung, Name und Adresse der Person) zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt fordert die betroffene Person bzw. deren Sorgeberechtigte auf, den Masernschutznachweis vorzulegen. Bei Nichtvorlage kann das Gesundheitsamt der betreffenden Person untersagen, die Räume der Gemeinschaftseinrichtung zu betreten bzw. dort tätig zu werden.

Zudem kann das Gesundheitsamt bei Nichterbringen des erforderlichen Nachweises nach § 73 Abs. 2 IfSG ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängen.

Die Geldbuße kann gegen die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. § 2 Nr. 15 IfSG) verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen oder Personal ohne Nachweis beschäftigen. Aber auch gegen Mitarbeiter selbst, die ohne einen Nachweis in der Gemeinschaftseinrichtung tätig sind, kann ein Bußgeld verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Person, gegen die das Bußgeld verhängt wird.

- b) Betreuungsverbot:
Das Kind bzw. der Jugendliche darf in der Regel nicht in die Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden bzw. dort nicht weiterbetreut werden.
- c) Arbeitsvertragliche Konsequenzen:
Wurde der Nachweis von bereits vertraglich gebundenen Mitarbeitern nicht erbracht, sind zudem arbeitsvertragliche Konsequenzen zu prüfen, z.B. eine personenbedingte Kündigung aufgrund des gesetzlichen Tätigkeitsverbotes. Während der Probezeit kann ohne Begründung mit einer relativ kurzen Frist gekündigt werden. Bei Nichtvorlage des Nachweises sollte hiervon rechtzeitig Gebrauch gemacht werden.

9. Was ist hinsichtlich des Datenschutzes zu beachten?

Es gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen. So sind Personensorgeberechtigte von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen auf die Datenweitergabe im Rahmen des Masernschutzgesetzes hinzuweisen. Auch das Verarbeitungsverzeichnis der Gemeinschaftseinrichtung ist an die neue Regelung anzupassen.

10. Gibt es noch nähere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stimmen derzeit die Umsetzung der Neuregelungen in den Kindertageseinrichtungen und in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ab. Zu gegebener Zeit werden hierzu Informationen zur Verfügung gestellt.

Auf den Webseiten des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind grundsätzliche Informationen zum Masernschutzgesetz abrufbar:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

oder über den QR-Code und

<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/schutzimpfungen-und-persoentlicher-infektionsschutz/>

oder über den QR-Code

